

77. Recht des Bestellers bei photographischen Bildnissen (Porträts). Ist dasselbe ein Autorrecht oder ein selbständiges Dispositionsrecht, und unterliegt es der Schutzfrist des §. 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876?  
Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographieen, §§. 6. 7 (R.G.Bl. S. 8).

II. Straffenat. Urtr. v. 4. Februar 1887 g. L. Rep. 174/87.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem dritten Satze des §. 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, geht bei photographischen Bildnissen (Porträts) das im §. 1 des Gesetzes bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes, dasselbe ganz oder teilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller des Bildnisses (Porträts) über. Der Besteller succediert danach von Rechts wegen in das Recht des Verfertigers. Aus dem Begriffe der Succession folgt, daß der Successor, Besteller, in das Recht des Auktors, des Verfertigers, so eintritt, wie es sich in dessen Händen befand; das Recht des Successors kann kein anderes sein, als das des Auktors.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 wird der Schutz des Gesetzes gegen Nachbildung dem Verfertiger des photographischen Werkes auf fünf Jahre gewährt, und der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die rechtmäßigen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen, und wenn solche Abbildungen nicht erschienen sind, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

In dieser Fristbestimmung liegt, wie auch die Motive zu dem Gesetze hervorheben, die Nötigung für den ersten Verfertiger, spätestens bis zum Ablaufe des fünften Jahres nach Entstehung des Bildes eine Vervielfältigung und Vertreibung desselben zu unternehmen, wenn er die Ausbeutung seines ausschließlichen Rechtes beabsichtigt; thut er dies nicht, so ist sein ausschließliches Recht mit dem Ablaufe der fünfjährigen Frist des Abf. 2 des §. 6 überhaupt verloren.

Ist dies richtig, und tritt bei photographischen Bildnissen (Porträts) der Besteller in das so beschränkte Recht des Verfertigers, so folgt aus dem, was eingangs dargelegt, mit rechtlicher Notwendigkeit, daß auch das Recht des Bestellers mit dem Ablaufe der fünfjährigen Frist des §. 6 Abs. 2 verloren ist, wenn er von seinem Rechte der Nachbildung im Laufe der Frist keinen Gebrauch gemacht hat, und daß er nach Ablauf dieser Frist ein Recht zur Nachbildung mit der Wirkung der Ausschließung Dritter nicht übertragen kann.

Anzuerkennen ist, daß dadurch der klar ersichtliche und in den Motiven zu dem §. 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 wie zu dem, einen gleichen Schutz für Porträts und Porträtbüsten bestimmenden, §. 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4), betonte Zweck des Gesetzes, dem Mißbrauche der Vielfältigung und Verbreitung photographischer Porträts ohne oder gegen den Willen des Bestellers entgegenzutreten, nicht vollkommen erreicht wird. Denn nach Ablauf der fünfjährigen Frist des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, und wenn mit Genehmigung des Bestellers im Laufe dieser Frist eine Abbildung des photographischen Bildnisses erschienen ist, nach Ablauf von längstens zehn Jahren kann danach der erste Verfertiger sowohl wie jeder andere die Photographie auch ohne Genehmigung des Bestellers nachbilden und verbreiten. Voll erreicht wäre der Zweck des Gesetzes nur, wenn das Recht der Vielfältigung und Verbreitung für alle Zeit von der Zustimmung des Bestellers oder seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht wäre, oder wenn anzunehmen wäre, daß das Recht des Bestellers seiner Natur nach und im Sinne des Gesetzes ein eigenartiges, von dem des Verfertigers so verschiedenes sei, daß die Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 über die Schutzfristen auf dasselbe unanwendbar seien. Aber ersteres ist nicht geschehen, und letzterer Annahme steht direkt entgegen, daß nach dem klaren Wortlaute im §. 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 das Recht des Bestellers das des ersten Verfertigers, ein von demselben abgeleitetes Recht ist, welches ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes keinen anderen Schutz haben kann, als jenes Recht des ersten Verfertigers. Der Gesetzgeber hat die kurzen Schutzfristen des §. 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 als ausreichend für das dabei in Betracht gezogene Interesse des ersten Verfertigers an der Ausbeutung

des ausschließlichen Rechtes derervielfältigung und Verbreitung erachtet. Das Interesse des Bestellers eines photographischen Bildnisses, daß dasselbe nicht ohne oder gegen seinen Willen verbreitet werde, ist allerdings ein ganz anderes, als das des ersten Verfertigers. Der Gesetzgeber ist indessen ersichtlich der Meinung gewesen, daß auch diesem Interesse durch die kurze Schutzfrist mit Rücksicht darauf voll genügt sei, daß photographische Porträts in der Regel kein Gegenstand der Verbreitung sind, und daß das Interesse des Bestellers an der Nichtverbreitung selten ein solches ist, auf welches der Verlauf der Zeit keinen Einfluß zu üben vermöchte. Die Rücksicht auf dies Interesse des Bestellers fällt überdies fort, wenn derselbe, wie hier, die Genehmigung zurervielfältigung und Verbreitung seines Porträts einmal gegeben hat. Jedenfalls hat der Gedanke, daß das Recht des Bestellers erst in der Hand desjenigen, dem er das Recht derervielfältigung und Verbreitung überträgt, ein an die Schutzfrist des §. 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 gebundenes Recht wird, d. h. an sich ein selbständiges, von dem des ersten Verfertigers verschiedenes ist, einen Ausdruck im Gesetze nicht gefunden. Die Ausführungen, durch welche das Gegentheil zu begründen versucht wird, führen zu Konsequenzen, welche dem Gesetze vom 10. Januar 1876 gegenüber nicht haltbar sind. Wäre das dem Besteller im §. 7 des Gesetzes gegebene Recht nicht das Auktorrecht des ersten Verfertigers, sondern ein selbständiges Dispositionsrecht, auf welches der §. 6 des Gesetzes unanwendbar, so müßte es notwendig zeitlich unbeschränkt sein, und zwar zeitlich unbeschränkt sowohl in der Hand des Bestellers, wenn er von dem Rechte derervielfältigung und Verbreitung selbst Gebrauch macht, wie in der Hand seiner Erben und in der Hand desjenigen, dem er es durch Vertrag überträgt, ohne Unterschied, ob dies der erste Verfertiger oder ein anderer ist. Denn es würde nicht abzusehen sein, wie das unbeschränkte Dispositionsrecht des Bestellers, wenn es kein Auktorrecht, durch die Übertragung des Rechtes an einen anderen zu einem der Beschränkung des Gesetzes vom 10. Januar 1876 unterliegenden Auktorrecht werden sollte, namentlich, wenn derjenige, auf den das Recht übertragen wird, nicht der Auktor der Originalaufnahme ist. Es leuchtet ein, daß ein so unbeschränktes Recht des Bestellers, der selbst unmittelbar oder mittelbar von dem Rechte derervielfältigung und Verbreitung Gebrauch macht, dem Wortlaute ebenso wie dem inneren Grunde

der Bestimmung im §. 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 widersprechen würde. Denn es ist allerdings verständlich, weshalb der Gesetzgeber die Verbreitung photographischer Porträts ohne Genehmigung des Bestellers verhindern wollte, aber nicht erfindlich wäre es, weshalb dem Besteller, wenn er selbst das Porträt verbreiten will, eine längere Schutzfrist als dem Verfertiger des Porträts, ja sogar ein zeitlich unbeschränktes Recht verliehen sein sollte.

Hiervon ausgegangen enthält das angegriffene Urteil die gerügte Verletzung des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 nicht. Es stellt fest, daß L. v. R. 1879 sein photographisches Bildnis durch den Photographen W. hat anfertigen lassen und erst 1885, also nach Ablauf der Frist im §. 6 Abs. 2 demselben die Erlaubnis, das Bild in den Handel zu bringen, erteilt hat. Daß in den Jahren 1880 bis Ende 1884 das Bildnis erschienen, ist weder behauptet, noch festgestellt. Im Jahre 1885 bestand aber nach dem, was vorstehend dargelegt, ein Recht des L. v. R., das photographische Bildnis mit Ausschließung anderer zu vervielfältigen und zu verbreiten, nicht mehr und konnte dasselbe auch durch L. v. R. auf W. nicht übertragen werden. Die Ausführung der Revision, daß für den ersten Verfertiger eines photographischen Porträts die Schutzfrist des §. 6 Abs. 2 nicht Anwendung finden könne, sondern nur die des Abs. 1, weil sonst das Recht des Verfertigers häufig gar nicht zur Entstehung gelangen würde, übersieht, daß das Gesetz nach §. 7 ein Recht des ersten Verfertigers in dessen Person und für denselben bei photographischen Porträts überhaupt nicht zur Entstehung gelangen lassen will, sondern das Recht des §. 1 des Gesetzes sofort in der Person des Bestellers entstehen läßt, indem es anordnet, daß das Recht des ersten Verfertigers von selbst auf den Besteller übergeht. Einen Schutz des ersten Verfertigers hat das Gesetz in diesem Falle überhaupt nicht gewollt und nicht wollen können, da es ihm kein zu schützendes Recht giebt. Die Rücksicht auf das Interesse des ersten Verfertigers fällt daher bei photographischen Bildnissen ganz fort.

Nach alledem hat der Angeklagte durch die festgestellte photographische Nachbildung der photographischen Nachbildungen des L. v. R.'schen Porträts, welche der Photograph W. 1885 veranstaltet, im Jahre 1886 kein vom Gesetze geschütztes Recht verletzt.